



Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221 Alzey

Gebäude : Ernst-Ludwig-Straße 36

Abteilung : 3

Zuständig : Frau Vogt

Zimmer : 323

Telefon : 06731/408-3231 **Fax** : 06731/408-3010

E-Mail : vogt.jasmin@alzey-worms.de

Internet : www.kreis-alzey-worms.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Montag und Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Datum

3-12213-02/vo.

30.06.2010

**Vollzug der Gewerbeordnung;
Terminvergaben für Marktveranstaltungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Neustadt/W. vom 03.09.2009 und auf Anweisung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau werden ab dem 01.10.2010 keine gewerblichen Floh- und Trödelmärkte an Sonn- und Feiertagen mehr festgesetzt.

Wir weisen darauf hin, dass für die Vergabe der Termine für Marktveranstaltungen nachstehende Verfahren für die Marktveranstaltungen gelten.

Antragsverfahren:

Termine für die Marktveranstaltung werden nur noch vierteljährlich festgesetzt.

Für den Antragsingang sind folgende **Stichtage** zu beachten:

15.01. für Veranstaltungen die im April, Mai und Juni stattfinden

15.04. für Veranstaltungen die im Juli, August und September stattfinden

15.07. für Veranstaltungen die im Oktober, November und Dezember stattfinden

15.10. für Veranstaltungen die im Januar, Februar und März stattfinden.

Die Anträge können jeweils nur für das folgende Quartal gestellt werden, die o.g. Stichtage sind dabei zu beachten.

Anträge die nach dem Stichtag eingehen können nicht berücksichtigt werden.

Wir bitten Sie auch die Anträge vollständig abzugeben. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Nr. 100 016 (BLZ 553 500 10)

Volksbank Alzey eG
Nr. 20 555 505 (BLZ 550 912 00)

- Führungszeugnis für Behörden
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder Eigenerklärung des Bewerbers, dass keine Eintragungen im Gewerbezentralregister vorhanden sind, die für die Festsetzung einer Veranstaltung von Bedeutung sind.
- Bei erstmaliger Bewerbung im Kalenderjahr ist mit dem Antrag eine amtlich beglaubigte Kopie der Gewerbeanmeldung (nicht älter als 3 Monate einzureichen)
- vorläufiges Anbieterverzeichnis (mindestens 10 gewerbliche Anbieter müssen an der Veranstaltung teilnehmen)

Ebenso sind im Antrag die Termine für die geplanten Marktfestsetzungen anzugeben. Es ist darauf zu achten, dass zwischen den Terminen ein 4-wöchiger Abstand einzuhalten ist.

Auch unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Es werden nur Bewerber berücksichtigt, die sich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für die Durchführung der Marktveranstaltung bewerben und unter dem genehmigten Veranstaltungsnamen Werbemaßnahmen durchführen.

Wir weisen darauf hin, dass aus Gründen der Gleichbehandlung jeder Antragsteller der sich um die Durchführung einer Marktveranstaltung bewirbt, sich diesem Auswahlkriterium zu unterziehen hat. Nur so ist gewährleistet, dass nicht durch das Vorschieben von Strohmännern bzw. -frauen ein Unternehmen gegenüber seinen Mitbewerbern einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil erlangt. Gewerbetreibende, die sich eines Strohmänn-Verhältnisses bedienen, müssen damit rechnen, dass der Verstoß einen Ausschluss wegen Unzuverlässigkeit im Sinne des § 69 a Abs. 1 Nr. 2 GewO zur Folge hat. Werbeanzeigen in der Presse und in einschlägigen Publikationen werden hierbei als Indiz für das Vorliegen eines Strohmänn-Verhältnisses herangezogen.

Verfahren für die Terminvergabe:

Bei mehreren Anträgen für denselben Veranstaltungsmonat im gleichen Veranstaltungsort erfolgt die Auswahl der Bewerber nach einem rollierendem System, d.h. es wird darauf geachtet, dass jeder Bewerber zum Zuge kommt.

Es ergeben sich hierbei folgende Modifizierungen:

Die erste Festsetzung erhält ein Bewerber, der im betreffenden Ort bisher noch keine Berücksichtigung gefunden hat.

Die zweite Festsetzung erhält ein Bewerber, der bereits im betreffenden Ort im vorangegangenen Jahr eine Festsetzung erhalten hat.

Handelt es sich bei allen Bewerbern um „Neubewerber“, entscheidet das Eingangsdatum der Anträge über die Reihenfolge der Festsetzungen.

Bei gleichem Eingangsdatum entscheidet das Los.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung der Neuregelung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Vogt